



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Wahlstedt für Gebiet südlich der Neumünsterstraße, östlich der Ostlandstraße, nördlich der Reihenhäuser Ostlandstraße 1-11 (ungerade Hausnummern) und westlich des Grundstücks Neumünsterstraße 13 hier: Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Stadt Wahlstedt hat in der Sitzung am 30.11.2021 den Bebauungsplan Nr. 37 der Stadt Wahlstedt für das Gebiet südlich der Neumünsterstraße, östlich der Ostlandstraße, nördlich der Reihenhäuser Ostlandstraße 1-11 (ungerade Hausnummern) und westlich des Grundstücks Neumünsterstraße 13 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung der Stadt Wahlstedt, Markt 3, Zimmer 17, 23812 Wahlstedt während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.wahlstedt.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wahlstedt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Wahlstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese amtliche Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.wahlstedt.de unter „Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Stadt Wahlstedt
- Der Bürgermeister -

Wahlstedt, 23.12.2021

(L.S.)

gez. Matthias-Christian Bonse